

Allgemeine Mietbestimmungen Sanitas Botta & Botta

1. Allgemeines

Der Mietgegenstand darf nicht an Dritte weitergegeben oder durch Dritte benützt werden. Es ist nicht gestattet, Umbauten, Veränderungen oder Demontagen am Mietobjekt vorzunehmen. Diese dürfen nur durch die Sanitas Botta & Botta ausgeführt werden. Versicherung ist Sache des Mieters. Adressänderungen sind dem Vermieter innert 10 Tagen mitzuteilen.

2. Transport

Der Mietpreis versteht sich ab Domizil der Sanitas Botta & Botta. Auf Wunsch werden gegen Verrechnung Mietgegenstände an das Domizil des Mieters geliefert, bzw. abgeholt.

3. Sorgfaltspflicht

Die Mietgegenstände werden dem Mieter in dem ihm bekannten Zustand überlassen. Der Mieter hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen und Diebstahl ist der Mieter haftbar. Ausgenommen sind Defekte, die auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Sanitas Botta & Botta sind einzuhalten.

4. Kostenverrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend monatlich, zahlbar innert 10 Tagen. Befindet sich der Mieter in Zahlungsrückstand, so wird er schriftlich gemahnt. Anträge zur Übernahme der Mietkosten durch Versicherungen sind Sache des Mieters. Bei vorhandener Kostensprache der Unfallversicherung werden die Mietgegenstände direkt abgerechnet.

5. Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis kann vom Mieter ohne Kündigungsfrist beendet werden. Der Mietgegenstand ist in sauberem Zustand zurückzugeben. Bei stark verschmutzten Gegenständen kann die Sanitas Botta & Botta einen zusätzlichen Reinigungszuschlag verrechnen.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR 253 ff.).

Gerichtsstand ist Biel, Stand Oktober 2015.